

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrats des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 2025-1758

vom 2. Dezember 2025

Gemeinde Liesberg, Strassennetzplan Siedlung, Strassennetzplan Landschaft und Strassenreglement

1. Erläuterungen

1.1. Die Einwohnergemeindeversammlung Liesberg hat am 16. Juni 2025 den Strassennetzplan Siedlung, Strassennetzplan Landschaft und das Strassenreglement beschlossen. Es handelt sich dabei um die Gesamtrevision der Pläne und des Reglements.

1.2. Mit Schreiben vom 23. Juli 2025 unterbreitet der Gemeinderat Liesberg die oben genannten Beschlüsse zur regierungsrätlichen Genehmigung.

Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

2. Erwägungen

2.1. Orientierende und erläuternde Angaben im Strassenreglement

Das Strassenreglement (SR) weist im verbindlichen Inhalt mehrere orientierende und erläuternde Angaben, Beschreibungen, Definitionen, Gesetzeszitate, Kommentare, Anleitungen und Empfehlungen auf. Der Regierungsrat hält fest, dass diese Inhalte nicht Teil des Genehmigungsinhalts sind und somit keine Rechtswirkung entfalten. Sie stellen lediglich orientierende Inhalte dar, die dem besseren Verständnis der rechtsverbindlichen Vorgaben dienen sollen. Bezüglich der im Strassenreglement festgelegten Verfahren ist zudem darauf hinzuweisen, dass für diese die übergeordnete Gesetzgebung (insbesondere Strassengesetz, Raumplanungs- und Baugesetz sowie Enteignungsgesetz) massgebend ist.

2.2. Fehlende kantonale Wanderwegverbindungen

Die im kantonalen Richtplan (KRIP) festgesetzten Wanderwege sind in den Strassennetzplan der Gemeinden zu übernehmen (Planungsanweisung a, Objektblatt V 3.2 KRIP). Grossmehrheitlich wurde diese Vorgabe umgesetzt. Die im KRIP eingetragenen Wanderwegverbindungen südlich der Birs von «Liesbergmüli» in Richtung «Cholershof» sowie auf der Riederwaldstrasse im Siedlungsgebiet wurden jedoch entgegen den Erläuterungen im Planungsbericht nicht in den Strassennetzplan übernommen. Die Gemeinde Liesberg wird daher beauftragt, die Strassennetzpläne Siedlung und Landschaft mit den fehlenden Abschnitten zu ergänzen und die Anpassungen der Einwohnergemeindeversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen. Bis dahin gelten in diesen Abschnitten weiterhin der Wanderwegverläufe gemäss KRIP.

2.3. Kommunale Wanderwegverbindung im Gewässerraum

Der bestehende Fussweg entlang der Birs im Gebiet «Bebrunnematte» wurde neu als kommunaler Wanderweg in den Strassennetzplan Siedlung aufgenommen. Der Weg liegt vollumfänglich im rechtskräftigen Gewässerraum. Grundsätzlich dürfen gemäss Art. 41c Absatz 1 Gewässerschutzverordnung (GSchV) standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Anlagen wie Fuss- und Wanderwege im Gewässerraum erstellt werden. Es wird jedoch festgehalten, dass der Weg weiterhin als unbefestigter Wanderweg zu führen ist. Zudem ist ein Ausbau des Wegs sowie der

Einbau eines Belags (Mergel oder dergleichen) innerhalb des Gewässerraums grundsätzlich nicht zulässig.

2.4 Überbauungsordnung Nr. 342 mit Zonenänderung «Steinbruch Bohlberg»

Mit dem Strassennetzplan Landschaft wird die Erschliessung des Steinbruchs Bohlberg sowie der Gewerbezone auf der Parzelle Nr. 2391 neu festgelegt. Diese führt über Landschaftsgebiet. Der Regierungsrat hält diesbezüglich fest, dass die Erschliessung von Bauzonen über Nichtbauzonen grundsätzlich nicht zulässig ist. Da vorliegend die Erschliessungswege jedoch bereits vorhanden sind und für den Steinbruch sowie für die rechtskräftige Gewerbezone aufgrund der Topographie benötigt werden, kann dieser Festlegung ausnahmsweise zugestimmt werden.

Mit der Neufestlegung der Erschliessung des Steinbruchs Bohlberg wäre auch eine Überprüfung der Überbauungsordnung Nr. 342 mit Zonenänderung «Steinbruch Bohlberg» angezeigt gewesen. Die Notwendigkeit dafür ist gegeben, denn die bestehenden Nutzungsvorschriften können in grossen Teilen nicht mehr angewendet werden, da das Baureglement aus dem Jahr 1989 nicht mehr rechtskräftig ist. Der Gemeinderat wird daher aufgefordert, die Überprüfung nachzuholen und die Nutzungsvorschriften im Bereich der Überbauungsordnung zu überarbeiten und neu zu beschliessen.

3. Kommunikation und Bulletintext

Angabe der Kommunikationsmassnahmen:

☐	Medienkonferenz	☐	Medienmitteilung	☒	Kurzmitteilung Regierungsbulletin Dienstag (RB Di)	☐	keine Kommunikation gemäss IDG (mit Begründung)
				☐	Kurzmitteilung Regierungsbulletin Mittwoch (RB Mi)		

Angabe des Textes für das Regierungsbulletin/Begründung keine Kommunikation gemäss IDG:

16 /BUD

Gemeindebeschluss

Der Regierungsrat hat die von der Einwohnergemeindeversammlung Liesberg am 16. Juni 2025 beschlossenen Strassennetzpläne Siedlung und Landschaft sowie das Strassenreglement im Sinne der Erwägungen mit Auflagen genehmigt.

4. Beschluss

://: 1. Die von der Einwohnergemeindeversammlung Liesberg am 16. Juni 2025 beschlossenen Strassennetzpläne Siedlung und Landschaft sowie das Strassenreglement werden im Sinne der Erwägungen mit nachstehenden Auflagen genehmigt und damit verbindlich erklärt.

Auflagen:

Der Gemeinderat wird aufgefordert:

- a) die Strassennetzpläne Siedlung und Landschaft im Gebiet «Liesbergmüli» in Richtung «Cholershof» und auf der Riederwaldstrasse mit den fehlenden Wanderwegverbindungen gemäss KRIP zu ergänzen und die Anpassungen der Einwohnergemeindeversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.
- b) die Überbauungsordnung Nr. 342 mit Zonenänderung «Steinbruch Bohlberg» zu überprüfen und nötigenfalls anzupassen.

2. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 82/SPS/2/0 (Strassennetzplan Siedlung), 82/SPL/1/0 (Strassennetzplan Landschaft) und 82/SR/2/0 (Strassenreglement) versehenen Exemplare der Pläne sowie des Reglements.
3. Mit dem vorliegenden Beschluss werden der Strassennetzplan Siedlung (82/SPS/1/0), der Teilstrassennetzplan «Krummenacker/Stutz/Krummatt» (82/TSPS/1/0) und das Strassenreglement (82/SRS/1/0) inkl. aller Mutationen aufgehoben.
4. Die Ziffer 1. dieses Beschlusses ist gestützt auf § 9 Geschäftsordnung des Regierungsrats im Amtsblatt zu veröffentlichen.
5. Die Gemeinde wird aufgefordert, bei der Veröffentlichung der Pläne und der Reglemente (im Internet und in Papierform) die regierungsrätlichen Erwägungen zu übernehmen.

Verteiler:

- Gemeinderat Liesberg (info@liesberg.ch)
- Jermann Ingenieure + Geometer AG, Arlesheim (info@jermann-ag.ch)
- Bau- und Umweltschutzdirektion, Tiefbauamt (tiefbauamt@bl.ch)
- Bau- und Umweltschutzdirektion, Amt für Raumplanung (raumplanung@bl.ch)
- Bau- und Umweltschutzdirektion

Die Landschreiberin:

E. Haas Diehrich